

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
für den Ersatzneubau, die Sanierung und Umbeseilung der bestehenden 110-
kV-Leitung Höllriegelskreuth-Hohenbrunn, Ltg. Nr. J91**

Die Bayernwerk Netz GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 06.11.2020 ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff EnWG für den Ersatzneubau, die Sanierung und Umbeseilung der bestehenden 110-kV-Leitung Höllriegelskreuth-Hohenbrunn, Nr. J91 beantragt. Die Maßnahmen betreffen den gesamten Leitungsabschnitt.

Es ist geplant, die Standsicherheit der Leitung Höllriegelskreuth – Hohenbrunn durch Sanierungen an einzelnen Masten zu verbessern. Zudem ist vorgesehen, mehrere Masten zu erhöhen, um die Boden- und Objektabstände zu verbessern. Im Rahmen der Ertüchtigungsmaßnahmen wird der Standort einzelner Maste geringfügig verändert. Der Trassenverlauf der Leitung ändert sich ausschließlich geringfügig im Spannungsfeld der Maste Nr. A67 und A68. Die Schutzzonenbreite von 22 Metern rechts und links der Leitungsachse wird nicht verändert. Es kommt somit zu keiner wesentlichen Änderung der Schutzzonenflächen, der Nutzung des Gebietes als Freileitungstrasse und ebenfalls zu keiner zusätzlichen Zerschneidung.

Insgesamt sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Mastverstärkung mit Fundamentverstärkung (Maste Nr. A6, A7, A31, A36, A39, A45, A48, A51, A52, A53, A58, A60)
- Masterhöhung mit Mast- und Fundamentverstärkung (Maste Nr. A5, A8, A10, A15, A18, A23, A24, A37, A40, A42, A44)
- Ersatzneubau am gleichen Standort (Maste Nr. A33, A47, A65, A70, A71)
- Ersatzneubau an neuem Standort und Rückbau (Maste Nr. A59, A61, A62, A63, A64, A66, A67, A68, A69)

Im Zuge der genannten Maßnahmen werden auch die bestehenden Leiterseile im letzten Trassenabschnitt (von Mast Nr. A58 bis Mast Nr. A71) durch identische neue Seile ausgetauscht. Das Blitzschutzseil wird auf der Gesamtlänge der Leitung erneuert.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UVPG, da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und das Entfallen der Vorprüfung von der Regierung von Oberbayern als zuständige Planfeststellungsbehörde für zweckmäßig erachtet wird.

Die Antragsunterlagen enthalten Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen sowie die Unterlagen nach § 16 UVPG.

Das Vorhaben soll weitgehend auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH sind. Die Grundstückssicherung erfolgt grundsätzlich über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Andere Grundstücke werden nur vorübergehend z. B. durch Baufahrzeuge oder Leitungsprovisorien genutzt. Insoweit enthalten die Antragsunterlagen ein Grundstücksverzeichnis mit dazugehörigem Plan, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Die Planunterlagen vom 06.11.2020 werden im Internet auf der jeweiligen [Internetseite der Gemeinden Baierbrunn, Oberhaching, Taufkirchen, Brunnthal, Hohenbrunn sowie des Landratsamt München](#)

sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landentwicklung_verkehr/index.html

zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht sowie zusätzlich bei den Gemeinden Baierbrunn, Oberhaching, Taufkirchen, Brunnthal, Hohenbrunn und im Landratsamt München sowie der Regierung von Oberbayern zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hinweis: Die Veröffentlichung im Internet ersetzt im vorliegenden Fall die Auslegung der Planunterlagen als rechtlich maßgebliche Form (Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 v. 28.05.2020, S. 1041 ff), Art. 27a BayVwVfG). Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung oder der Planfeststellungsbehörde (energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de) möglich.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen und Stellungnahmen gegen den Plan

bei den o.g. Gemeinden bzw. dem Landratsamt München

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80539 München,

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgeannten Frist ebenfalls zu dem Vorhaben bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen Stellung nehmen.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. „konventionelle“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und

Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
4. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderng zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 2 hingewiesen.
5. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen** (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG). Äußerungen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 3 sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).
6. Sofern gemäß § 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG sowie § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 3, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 3 Stellung genommen haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Oberbayern durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. **Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.** Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG unterbleibt ein Erörterungstermin. Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie sind in § 5 PlanSiG weitere Verfahrenserleichterungen vorgesehen.

Die Regierung von Oberbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Bayernwerk AG zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

7. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.
9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
11. Da für das Vorhaben auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

12. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§§ 16 und 19 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:

- Erläuterungsbericht
 - Übersichtskarten mit Schutzgebieten
 - eine Übersichtstabelle der einzelnen Maßnahmen Mastliste mit Gauß-Krüger-Koordinaten und Masthöhen
 - Kreuzungsverzeichnis und Wegenutzungsplan,
 - Technische Unterlagen: Lagepläne, Profilpläne, Mastskizzen, Fotodokumentation der Bestandsmasten
 - UVP-Bericht mit Alternativenprüfung
 - Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)
 - Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
 - Übersichtskarte, Untersuchungsraum und Landschaftsbild
 - Bestands- und Eingriffspläne
 - Bericht zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
 - FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)
 - Baugrunduntersuchungen
 - Immissionsbericht
 - Eigentümerverzeichnisse (anonymisiert) und Rechtserwerbspläne
-
-